

Erste Staatsprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen sowie staatliche Zwischenprüfungen für das Lehramt an Gymnasien in Bayern nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I)

2017/I (Frühjahr 2017)

MERKBLATT

zum Zulassungsantrag

Wichtiger Hinweis!

Letzter Meldetag: 01. August 2016

(Eingang bei der Außenstelle). Nachträgliche Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird Ihnen die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung/staatlichen Zwischenprüfung zwischen dem 2. und 11. November 2016 schriftlich bestätigen. Dabei werden alle von Ihnen im Prüfungstermin Frühjahr 2017 abzulegenden schriftlichen, mündlichen und ggf. praktischen Prüfungen aufgeführt. Sie werden gebeten, diese Mitteilung sorgfältig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten bei der Außenstelle des Prüfungsamts bis zum **25. November 2016** schriftlich zu melden. Später eingehende Änderungswünsche zur Prüfungsablegung können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollten Sie bis 11. November 2016 keine Anmeldebestätigung erhalten, werden Sie gebeten, sich umgehend mit dem Staatsministerium in Verbindung zu setzen (Tel. 089/2186-2759 für die Prüfungsorte München, Passau und Dillingen

Tel. 089/2186-2766 für die Prüfungsorte Eichstätt, Erlangen-Nürnberg und Würzburg

Tel. 089/2186-2770 für die Prüfungsorte Augsburg, Bamberg, Bayreuth und Regensburg).

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Ablegung der Ersten Staatsprüfung ist erst nach Zulassung durch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst möglich. Art und Umfang der beabsichtigten Prüfungsablegung sind auf den einschlägigen Meldeformularen anzugeben. Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt durch das Staatsministerium mit einem gesonderten Schreiben, das den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern erst kurz vor der Prüfung zugeht (vgl. Nr. 5 des Merkblatts).

Die Formblätter für die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung bzw. zur staatlichen Zwischenprüfung dienen auch als Erfassungsbelege für die EDV. Es wird deshalb gebeten, die Vordrucke sorgfältig und gut lesbar auszufüllen, um Rückfragen und Fehler zu vermeiden.

Wichtig!

Bitte Unterschriften auf den letzten Seiten der Teile A und B und ggf. auf dem Ergänzungsblatt „Erweiterungsprüfung“ bzw. auf dem Ergänzungsblatt „Studienbegleitende Leistungsnachweise“ nicht vergessen. Ohne diese Unterschriften ist Ihr Antrag auf Zulassung rechtlich nicht verbindlich. Zu jedem Prüfungstermin ist eine formblattmäßige Meldung erforderlich; jede Meldung gilt nur für den damit beantragten Termin.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist per Einschreiben einzureichen oder persönlich bei der Außenstelle des Prüfungsamts (vgl. Seite 4) abzugeben. Der Einlieferungsschein bzw. die Bestätigung der Außenstelle ist zum Zwecke des Nachweises der rechtzeitigen Antragsabgabe sorgfältig aufzubewahren.

Bei Schriftverkehr mit dem Prüfungsamt bzw. mit der Außenstelle (z.B. Nachreichen von Unterlagen, Anfragen und dgl.) sind stets die Prüfungsordnung (LPO I), die Prüfungsart (Zwischenprüfung, Erste Staatsprüfung, Erweiterungsprüfung bzw. studienbegleitender Leistungsnachweis), der Prüfungsort und der Prüfungstermin anzugeben. Es wird dringend gebeten, Namens- und Adressenänderungen umgehend der Außenstelle des Prüfungsamts (unter Angabe von Prüfungsart, Prüfungsort und Prüfungstermin) mitzuteilen, damit das Prüfungsergebnis und sonstige Unterlagen rechtzeitig zugestellt werden können.

2. Meldebogen - Teil A

2.1 Familienname

Aus Gründen der alphabetischen Einordnung der Bewerber nach ihrem Familiennamen werden Vorsatzwörter zum Familiennamen (z.B. Adelsprädikate) vom eigentlichen Familiennamen getrennt aufgenommen (vgl. 2.2 Namensbestandteile). Als Einheit betrachtet werden jedoch zusammengesetzte Familiennamen (wie Meier de la Fuente) oder Doppelnamen (wie Meier-Abel).

2.2 Namensbestandteile des Familiennamens

Als Namensbestandteile gelten u. a. von, Freiherr von, du, d' ...

2.3 Rufname

Der Rufname ist wie in der Geburtsurkunde anzugeben, z.B. nicht Heinz, falls in der Geburtsurkunde Heinrich steht, nicht Annemarie, falls Anna Maria lt. Geburtsurkunde.

2.4 Alle Vornamen

Vornamen (einfach oder zusammengesetzt, mit oder ohne Bindestrich) werden in Übereinstimmung mit der Geburtsurkunde angegeben; mehrere getrennte Vornamen sind durch Leerstellen voneinander abzusetzen, nicht durch Kommas zu trennen.

2.5 Geburtsname

Der Geburtsname ist immer dann anzugeben, wenn er infolge Verehelichung vom Familiennamen abweicht.

2.6 Geburtsort und -kreis

Bei kreisangehörigen Orten, deren Name von dem des Landkreises abweicht, wird auch der Landkreis (abgetrennt durch Schrägstrich und mit der Abkürzung Lkr.) nach jetzigem Gebietsstand mit angegeben, z.B. Pfarrkirchen/Lkr. Rottal-Inn.

2.7 Akademische Grade

Doktor-, Diplom- und Magistergrade werden in üblicher Abkürzung angegeben.

2.8 Anzahl der studierten Fachsemester

Im Feld „Fachsemester“ ist die Gesamtzahl der für das gewählte Lehramt in der gewählten Fächerverbindung studierten Semester anzugeben, einschließlich des Wintersemesters 2016/2017, soweit Sie in diesem Semester noch in demselben Studiengang immatrikuliert sind. Mitzahlen sind außerdem die auf den gewählten Lehramtsstudiengang durch die Außenstelle des Prüfungsamts angerechneten Semester. Die Zahl dieser aus anderen Studiengängen angerechneten Semester ist außerdem im Feld „Inland“ bzw. „Ausland“ anzugeben, je nachdem, ob Studienzeiten aus einem anderen inländischen Studiengang (z.B. Diplom-, Magister-, Fachhochschulstudiengang) oder aus einem Auslandsstudium von der Außenstelle des Prüfungsamts angerechnet wurden.

2.9 Matrikelnummer

Auf den Stellen 1-8 ist die von der jeweiligen Universität vergebene Matrikelnummer rechtsbündig einzutragen (vgl. Besonderheit für die Universität München). Leerstellen sind mit Nullen auszufüllen. Auf Stelle 9 sind Eintragungen für nachstehende Universitäten nach folgendem Schlüssel vorzunehmen:

Universität Bamberg	= 1
Universität Bayreuth	= 2
Universität Passau	= 3
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	= 4
Universität Erlangen-Nürnberg	= 5

Universität München	= 6
Universität Würzburg	= 7
Universität Regensburg	= 8
Universität Augsburg	= 9
Technische Universität München	= A
Hochschule für Musik Würzburg	= B
Hochschule für Musik München	= C
Hochschule für Musik Regensburg	= H
Akademie der Bildenden Künste München	= D
Akademie der Bildenden Künste Nürnberg	= E

Beispiele:

Universität Erlangen-Nürnberg
Matrikelnummer: 22346038 (achtstellig)
Eintrag wie folgt: 22346038/5
Universität Passau
Matrikelnummer: 460382 (sechsstellig)
Eintrag wie folgt: 00460382/3

Universität München
Matrikelnummer: 126923456 (neunstellig)
Eintrag wie folgt: 06923456/6
[Die ersten beiden Stellen der LMU-Matrikelnummer (Ziffern 1 und 2) bleiben unberücksichtigt; der Eintrag ist auf Stelle 1 mit Null zu füllen.]

2.10 Anzahl der Hochschulsemeister

Hier ist die Zahl der Semester einzutragen, die an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen studiert wurden, einschließlich des Wintersemesters 2016/2017, soweit Sie in diesem Semester noch immatrikuliert sind. Mitzuzählen sind außerdem die von der Außenstelle des Prüfungsamts auf das Gesamtstudium angerechneten Semester, die im Ausland oder an einer Fachhochschule studiert wurden. Urlaubssemester bleiben unberücksichtigt.

Aufgrund dieses Eintrags wird geprüft, ob für Sie die Vorschriften über den Freiversuch gemäß § 13a LPO I i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002 bzw. § 16 LPO I vom 13. März 2008 angewandt werden können.

Die Inanspruchnahme der Regelungen des § 13a LPO I (i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002) im Fach **Erziehungswissenschaften** setzt voraus, dass

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen in diesem Fach in dem auf die Vorlesungszeit des fünften Hochschulsemeisters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird,
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Sonderschulen in diesem Fach in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsemeisters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird.

Die Studienzeit von fünf Hochschulsemeistern für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften verlängert sich um zwei Semester, wenn beim Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen an Stelle eines Unterrichtsfachs das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gewählt wurde.

Die Studienzeit von sieben Hochschulsemeistern verlängert sich um zwei Semester, wenn beim Lehramt an beruflichen Schulen an Stelle des Zweitfachs das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gewählt wurde.

Die Studienzeit von sieben Hochschulsemeistern verlängert sich um ein Semester, wenn beim Lehramt an Gymnasien eine Fächerverbindung mit dem Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gewählt wurde.

Die Inanspruchnahme der Regelungen des § 13a LPO I (i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002) **in den Fächern** mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften setzt voraus, dass

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen in diesen Fächern spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsemeisters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird,
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder Sonderschulen in diesen Fächern spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemeisters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird.

Die Studienzeit von sieben Hochschulsemeistern für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften verlängert sich um zwei Semester, wenn beim Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen an Stelle eines Unter-

richtsfachs das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gewählt wurde.

Die Studienzeit von neun Hochschulsemeistern verlängert sich um zwei Semester, wenn beim Lehramt an beruflichen Schulen an Stelle des Zweitfachs eine zweite berufliche Fachrichtung oder das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gewählt wurde.

Die Studienzeit von neun Hochschulsemeistern verlängert sich um ein Semester, wenn beim Lehramt an Gymnasien eine Fächerverbindung mit dem Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gewählt wurde.

Andere Erweiterungen führen nicht zu einer Erhöhung der für die Gewährung der Sonderregelungen maßgeblichen Studienzeit.

Die Inanspruchnahme der Regelungen des § 16 LPO I (vom 13. März 2008) **in den Fächern** mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften setzt voraus, dass

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsemeisters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird,
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, beruflichen Schulen oder für Sonderpädagogik spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemeisters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wird.

Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt um ein Semester.

Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium einer zweiten beruflichen Fachrichtung verlängert sich die Studienzeit um zwei Semester.

Im Sinne der o. g. Regelungen bedeutet "unmittelbar", dass zwischen dem Ende der Vorlesungszeit des genannten Semesters und dem Beginn der Prüfung nicht mehr als die organisatorisch bedingte Zeitspanne von höchstens einigen Wochen liegen darf.

Sie können in das Feld anstelle der Zahl der Hochschulsemeister auch "KA" (Keine Angabe) eintragen. Die Anwendung der Regelungen des Freiversuchs ist dann aber auch für den Fall ausgeschlossen, dass Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen sollten.

2.11 Kennwort

Als Kennwort darf nicht der eigene Name oder der Name eines Mitarbeiters gewählt werden; es ist auf 10 Buchstaben zu beschränken. Bei einer Wiederholung ist die Wiederverwendung des Kennwortes der Erstablegung nicht zulässig.

2.12 Prüfungsteilgebiete

Soweit im Meldebogen-Teil A für das jeweilige Fach eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Prüfungsteilgebiete vorgesehen ist, muss sich der Bewerber bereits in seinem Zulassungsantrag verbindlich entscheiden. Erklärungen über Prüfungsschwerpunkte für die mündliche Prüfung sind gemäß Nr. 3.6 anzugeben. **Auf § 21 Abs. 2 LPO I (i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002) bzw. § 24 Abs. 2 LPO I (vom 13. März 2008)**, wonach die betreffende Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet wird, falls der Prüfungsteilnehmer abweichend von seiner Entscheidung die schriftliche, mündliche oder praktische Prüfung in einem anderen Teilgebiet ablegt, **wird besonders hingewiesen**.

2.13 Fächerverbindungen

Hinsichtlich der Fächerverbindungen für die einzelnen Lehrämter wird auf die folgenden Bestimmungen der LPO I i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2002 hingewiesen:

Grundschulen	§ 39
Mittelschulen	§ 41
Realschulen	§ 43
Gymnasien	§ 63
Berufliche Schulen	§ 90
Sonderschulen	§ 100

Ferner gelten die Bestimmungen des § 123 Abs. 3 LPO I vom 13. März 2008.

2.14 Wahl der Prüfungszeiträume

Bitte geben Sie im Meldebogen-Teil A an, welches Fach Ihrer Fächerverbindung Sie im ersten und welches Fach Sie im zweiten Prüfungszeitraum ablegen möchten. Diesem Wunsch wird nach Möglichkeit entsprochen. Bei großer Kandidatenzahl oder aus wichtigen organisatori-

schen Gründen kann die Einteilung aber auch abweichend von den geäußerten Wünschen erfolgen.

2.15 Erweiterungsprüfung

Falls Sie eine Erweiterungsprüfung ablegen wollen, füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 2 zum Meldebogen - Teil A aus.

2.16 Studienbegleitender Leistungsnachweis

Falls Sie einen studienbegleitenden Nachweis ablegen wollen, füllen Sie bitte das Ergänzungsblatt 1 zum Meldebogen - Teil A aus.

3. Meldebogen - Teil B

3.1 Allgemeine Hinweise

Mit dem Meldebogen sind nur die laut Teil B verlangten Unterlagen einzureichen.

Es wird gebeten, die Unterlagen in der Reihenfolge in den Meldebogen Teil B einzulegen, wie sie in diesem aufgeführt sind. Sonstige Schreiben (z. B. besondere Anträge) sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Bearbeitung gesondert einzureichen.

Die in § 21 Abs. 3 und § 32 LPO I (i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002) bzw. § 24 Abs. 5 LPO I (vom 13. März 2008) genannten Unterlagen sind bei der Meldung grundsätzlich lückenlos vorzulegen. Die Studien- und Prüfungsnachweise, die erst nach Meldeschluss erworben werden, sind sofort nach Erhalt, **spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der ersten Einzelprüfung** bei der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen. Als „Arbeitstage“ gelten die Arbeitstage an der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamts.

Studien- und Prüfungsnachweise, die vor Meldeschluss erworben wurden, können nach dem **01. August 2016** nicht mehr angenommen werden. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

Soll das Studienbuch bzw. das Belegblatt vorzeitig (vor Prüfungsabschluss) zurückgesandt werden, ist ein adressierter Freiumschlag für einen Einschreibebrief beizulegen.

3.2 Amtliche Beglaubigungen

dürfen nur von dazu befugten Behörden vorgenommen werden. Dies sind z. B. die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) müssen in einer Ausfertigung des Standesamtes, das die jeweiligen Personenstandsbücher führt, eingereicht werden, da sie später Bestandteil der Personalakte werden. Beglaubigte Abschriften oder Kopien sind nicht ausreichend.

3.3 Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife

Hinsichtlich der durch die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife erworbenen Berechtigung für einen Lehramtsstudiengang wird auf die Qualifikationsverordnung - QualV (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) hingewiesen.

Ausländische Reifezeugnisse müssen durch die Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Pündterplatz 5, Postfach 402040, 80720 München, anerkannt sein. Der entsprechende Bescheid ist vorzulegen.

3.4 Schriftliche Hausarbeit

Die Arbeit muss leicht gebunden sein; für die Außenseite ist der bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältliche Aufkleber zu verwenden und zu beschriften.

Die schriftliche Hausarbeit ist nicht beim Staatsministerium, sondern bei dem **Dozenten**, der das Thema gestellt hat, unmittelbar abzuliefern. Hierbei ist der in der Außenstelle des Prüfungsamts erhältliche Vordruck zu verwenden. Die Empfangsbestätigung auf der unteren Hälfte ist **vom Prüfungsteilnehmer** nach Unterzeichnung durch den Dozenten mit der **Meldung zur Prüfung** vorzulegen. Mit schriftlicher Zustimmung des Dozenten (Vordruck ist bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältlich) wird für die Abgabe der Hausarbeit ein Nachtermin bis spätestens

01. Oktober 2016

gewährt. Die Zustimmungserklärung ist der Meldung beizufügen und die Empfangsbestätigung bis zum oben genannten Termin bei der Außenstelle des Prüfungsamts nachzureichen.

Zur Ersten Staatsprüfung wird nur zugelassen, wer gemäß § 29 LPO I (vom 13. März 2008) eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit gefertigt bzw. 10 Leistungspunkte im Rahmen

der schriftlichen Hausarbeit nachgewiesen hat (§ 22 Abs. 2 LPO I vom 13. März 2008).

3.5 Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Kursen, Übungen, Praktika, Seminaren, Exkursionen usw., die für die Zulassung in den einzelnen Fächern vorgeschrieben sind, ggf. Zeugnisse über bestandene akademische Zwischenprüfungen oder Anerkennungsbescheide

Es wird gebeten, nur die Nachweise vorzulegen und nur die Angaben zu machen, die sich auf die Fächer beziehen, die zu diesem Prüfungstermin abgelegt werden; nur diese Fächer sind anzukreuzen.

Zum Zwecke der zweifelsfreien Zuordnung der vorgelegten Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind diese jeweils in der rechten oberen Ecke durch Angabe der Kurzbezeichnung des Fachs und der dem B-Bogen entsprechenden Nummerierung zu kennzeichnen (z.B. Nachweis des Ersten Prüfungsabschnitts im Fach Sport weiblich: Sw 1).

Sammelscheine müssen den ausdrücklichen Vermerk tragen, dass damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der LPO I erfüllt sind.

Studiennachweise (Zeugnisse, Scheine usw.), die an außerbayerischen Hochschulen erworben worden sind, sind vom fachlich zuständigen Institut, Seminar, Fachbereich oder Lehrstuhl der Universität Ihres Prüfungsorts mit einem Anerkennungsvermerk versehen zu lassen.

3.6 Angaben über besondere Prüfungsgebiete

Soweit die Prüfungsordnung vorsieht, dass für bestimmte mündliche Einzelprüfungen Schwerpunkte, Spezialgebiete, vertiefte Kenntnisse oder spezielle Kenntnisse benannt werden können, hat sich der Prüfungsteilnehmer wegen der erforderlichen Angaben spätestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraums für die mündlichen Prüfungen mit der von der örtlichen Prüfungsleitung bestimmten, an der Außenstelle des Prüfungsamts durch Aushang bekannt gegebenen Stelle in Verbindung zu setzen (§ 21 Abs. 2 LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. November 2002 bzw. § 24 Abs. 2 LPO I vom 13. März 2008).

4. Studienabschlussförderung nach BAföG

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

Ausbildungsförderung wird unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 3a BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet, wenn der Auszubildende innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung **zugelassen** worden ist. Wenn beabsichtigt wird, beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Gewährung von Studienabschlussförderung zu stellen, ist mit der Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung auch die vorzeitige Zulassung zu beantragen. Der Antrag ist auf dem bei der Außenstelle des Prüfungsamts erhältlichen Formblatt zu stellen. Das Prüfungsamt erteilt bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung zur Prüfung so frühzeitig, dass die Frist beim Amt für Ausbildungsförderung gewahrt werden kann. Nach der Zulassung ist eine Rücknahme des Antrags auf Zulassung nicht mehr möglich. Die Folgen einer Nichtablegung der Ersten Staatsprüfung richten sich dann nach § 14 LPO I i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002 bzw. § 17 LPO I vom 13. März 2008 (vgl. Nr. 5 des Merkblatts).

5. Rücktritt oder Rücknahme des Zulassungsantrags

Wichtig!

Die Zulassung wird mit Erhalt des Zulassungsschreibens wirksam, das den Prüfungsteilnehmern (außer bei vorzeitiger Zulassung nach Nr. 4 des Merkblatts) frühestens ab 20. Januar 2017 zugehen wird.

Die **sichere Möglichkeit der Rücknahme** des Zulassungsantrags ohne prüfungsrechtlich nachteilige Folgen besteht demnach (außer bei vorzeitiger Zulassung nach Nr. 4.2 des Merkblatts) **bis spätestens 19. Januar 2017** (Eingang der schriftlichen Erklärung bei der Außenstelle des Prüfungsamts).

Wird erst nach Wirksamwerden, d. h. Zugang der Zulassung der **Rücktritt** von der Prüfung erklärt (ebenfalls schriftlich an die jeweilige Außenstelle des Prüfungsamts), so gilt die Prüfung nur dann als nicht abgelegt, wenn eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

Die Feststellung, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt, trifft die Außenstelle des Prüfungsamts. Die Verhinderung ist unverzüglich schriftlich bei der Außenstelle des Prüfungsamts nachzuweisen, im Falle der Krankheit grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts (dies gilt auch, wenn ein Prüfungsteilnehmer an der Ablegung eines schriftlichen, mündlichen oder praktischen Prüfungsteils verhindert ist). Liegen keine anerkannten Verhinde-

rungsgründe vor oder kommt der Kandidat der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Im Übrigen gilt bei Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis § 14 LPO I i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002 bzw. § 17 LPO I vom 13. März 2008.

6. Wiederholungsprüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden (Ausnahme nur bei Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach den Regelungen des Freiversuchs; vgl. Nr. 2.10).

Für Wiederholungsprüfungen sind die §§ 12 und 13 LPO I i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002 bzw. §§ 14 und 15 LPO I vom 13. März 2008 zu beachten.

7. Die Prüfungsergebnisse können erst nach Abschluss der gesamten Prüfung und nach Ausdruck durch die EDV mitgeteilt werden. **Vorherige Anfragen beim Prüfungsamt sind zwecklos und können wegen der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmer nicht beantwortet werden.**

8. Die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist eine **Hochschulabschlussprüfung** (§ 1 LPO I; Art. 80 Abs. 1 BayH-SchG), die ihre Gültigkeit nicht verliert und auch als Voraussetzung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst keiner zeitlichen Befristung unterliegt.

9. Vorbereitungsdienst

Die Formulare für die Meldung zum Vorbereitungsdienst erhalten Sie gleichzeitig mit dem Zulassungsschreiben.

10. Kandidaten, die in einer Fächerverbindung mit Religionslehre die Erste Staatsprüfung ablegen, werden vorsorglich schon jetzt darauf hingewiesen, dass sie dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis beizufügen haben.

11. Hinweis zu Eintragungen in den zugelassenen Hilfsmitteln

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen hand- oder maschinenschriftlichen Eintragungen enthalten. An- und Unterstreichungen sowie Verweisungen auf andere Stellen (in Zahlen, z.B. §, Seite) sind erlaubt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln mit unzulässigen Eintragungen als Unterschleif zu werten ist (§ 11 LPO I i. d. F. der Bekanntmachung vom 07. November 2002 bzw. § 13 LPO I vom 13. März 2008), und zwar auch dann, wenn die Eintragungen für die Prüfungsaufgabe keinen Vorteil bringen könnten.

Außenstelle des Prüfungsamts an der	
Universität Augsburg Universitätsstraße 2 86135 Augsburg	Universität München Geschwister-Scholl-Platz 1 80539 München
Universität Bamberg Kapuzinerstraße 16 96045 Bamberg	auch zuständig für Technische Universität München Hochschule für Musik und Theater München Akademie der Bildenden Künste München
Universität Bayreuth 95440 Bayreuth	Universität Passau 94030 Passau
Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt Kapuzinergasse 2 85072 Eichstätt	Universität Regensburg Universitätsstraße 31 93053 Regensburg auch zuständig für die Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik in Regensburg
Universität Erlangen-Nürnberg Halbmondstraße 6-8 91054 Erlangen (zuständig für die Lehrämter an Realschulen und Gymnasien)	Universität Würzburg Postanschrift: Am Sanderring 2 97070 Würzburg Diensträume: Oswald-Külpe-Weg 84 (linker Eingang EG) 97074 Würzburg auch zuständig für die Hochschule für Musik Würzburg
Geschäftsstelle Nürnberg Regensburger Straße 160 90478 Nürnberg (zuständig für die Lehrämter an Grund- und Mittelschulen; auch zuständig die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg)	Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen Postfach 1302 z. Hd. Herrn Bernd Ganser 89401 Dillingen a. d. Donau